

"KURZ UND BÜNDIG.....!!" / NEWS AB 01.01.2022

Traditionell möchten wir Sie über bevorstehende Neuerungen im kommenden Jahr informieren. **Nachfolgend** in Kürze ein paar Themen, die auch als **Gedankenstütze** verstanden werden können.

1. **Private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen/Änderung ab 01.01.2022**

Effektive Abrechnung

Weiterhin besteht die Möglichkeit, in einem Fahrtenbuch die geschäftlichen sowie die privat gefahrenen Kilometer in einem Fahrtenbuch zu notieren und zu kennzeichnen. Dabei sind für sämtliche geschäftliche Fahrten festzuhalten, wohin und zu welchem Zweck die Fahrt unternommen wurde. Klingt aufwendig? Ist es auch!! Deshalb hat die Schweizerische Steuerkonferenz SSK eine Pauschale festgelegt, mit der auf ein Fahrtenbuch verzichtet werden kann.

Pauschale Abrechnung

Als Basis für die Berechnung für den Privatanteil gilt weiterhin der Kaufpreis exkl. der MWST. Dieser wird ab 01.01.2022 statt 9,6% (0,8% p/Monat)

neu 10,8% (0,9% pro Monat) betragen

Auswirkungen:

Mit der ab 01.01.2022 geltenden Berufskostenverordnung wird der Privatanteil Auto erhöht. Dafür entfällt gestützt auf Art. 5a Abs. 1 der neuen Berufskostenverordnung die FABI-Aufrechnung bzw. die steuerliche Aufrechnung des Arbeitsweges. Im Grundsatz gilt also dieselbe Regelung wie vor FABI, nur dass der PA Auto um 1,2 % p/Jahr erhöht wird. Es ist jedoch zu bedenken, dass Stand heute, die Regelung nur für den Bereich der direkten Bundessteuer gilt, nicht aber für die kantonalen Steuern. Der Kanton Solothurn hat als einer der wenigen Kantone, Stand heute, die Arbeitswegkosten in der Abzugshöhe nicht begrenzt. Sollten sich die Kantone der Bundessteuerregelung anschliessen, so würde sich der administrative Aufwand entsprechend verringern. Was gilt es zu beachten:

Arbeitsvertrag

Sollte der Privatanteil als fester Prozentsatz in den Arbeitsverträgen oder im Personalreglement vermerkt sein, ist dieser rechtzeitig anzupassen.

Lohnausweis (Achtung Regelung gilt erst ab Lohnausweis Jahr 2022)

Der Privatanteil wird wie bisher in Ziff. 2.2. im Lohnausweis als Gehaltsnebenleistung aufgeführt. Die Deklaration des Aussendienstanteils sowie der Homeoffice-Tage in Ziffer 15 erübrigt sich. (Achtung! Kantonale Regelung beachten) Das Feld „F“ ist nach wie vor anzukreuzen.

Mehrwertsteuer

Der Privatanteil ist wie bisher mit der MWST abzurechnen – aktuell zum Satz von 7.7 % – wobei der Privatanteil zwar vom Kaufpreis exkl. MWST berechnet wird, das Ergebnis jedoch als inkl. MWST gilt.

Fazit:

Die Neuregelung bringt eine gewisse administrative Vereinfachung mit sich, was wünschenswert ist. Dies für die Arbeitgeber jedoch nur, wenn die Kantone sich der Bundeslösung anschliessen. Grundsätzlich profitieren Arbeitnehmende mit einem langen Arbeitsweg von der neuen Pauschal-Regelung. Personen mit einem kurzen Arbeitsweg hingegen werden stärker belastet.

Die Auswirkungen auf kantonalen Ebene können sich, wegen der aktuell unterschiedlichen Höhe des Fahrkostenabzuges, unterscheiden.

2. Neuer Lohnausweis

Für die Deklaration der Löhne 2021 muss ausschliesslich das neue Formular verwendet werden. Im Feld AHV-Nr. ist nur noch die „neue“ anonymisierte 13-stellige AHV-Nr. (seit 2007) einzusetzen. Die alte AHV-Nr. ist nicht mehr zu verwenden. Dafür kann in einem neuen Feld das Geburtsdatum des/der Arbeitnehmenden zusätzlich angegeben werden.

A	<input type="text"/>	Lohnausweis – Certificat de salaire
B	<input type="text"/>	Rentenbescheinigung – Attestatio
C	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	AHV-Nr. – No AVS – N. AVS	Geburtsdatum – Date de naissance – Da
D	<input type="text"/>	E <input type="text"/>
	Jahr – Année – Anno	von – du – dal bis – au – al

Das aktuelle Formular sowie die Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises, können auf der Website der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) heruntergeladen werden. ([Lohnausweis/Rentenbescheinigung | ESTV \(admin.ch\)](https://www.estv.admin.ch/lohn-ausweis))

3. MWST

COVID-19-Beiträge

Als COVID-19-Beiträge gelten Zahlungen, Zinsvorteile auf Darlehen, Rückzahlungsverzichte für Darlehen oder Schuldenerlasse, deren gesetzliche Grundlage auf COVID-19 Massnahmen beruht und die seit dem 01.03.2020 ausgerichtet worden sind. COVID-19-Beiträge der öffentlichen Hand gelten als Mittelflüsse gemäss Art. 18 Abs. 2 Bst. A MWSTG. Aufgrund der ausserordentlichen Situation müssen steuerpflichtige Personen bei Erhalt solcher Beiträge, **keine** Vorsteuerkürzung vornehmen.

Die COVID-19-Beiträge sind in der MWST-Abrechnung unter Ziff. 910 zu deklarieren und nicht unter Ziff. 200. Wurden bereits Vorsteuerkürzungen infolge Erhalts von COVID-19-Beiträgen vorgenommen, können diese mittels Korrektur- oder Berichtigungsabrechnung (Art. 72 MWSTG) rückgängig gemacht werden.

Auszahlung MWST-Guthaben

MWST-Guthaben entstehen, wenn die Vorsteuerabzüge höher sind als die deklarierte Umsatzsteuer. Grundsätzlich werden MWST-Guthaben innert 60 Tagen ausbezahlt. Da im Geschäftsverkehr eine Zahlungsfrist von 30 Tagen üblich ist, hat die ESTV entschieden, MWST-Guthaben neu innert 30 Tagen auszubezahlen. Aus diesem Grund ist es nicht mehr notwendig, ein Gesuch um vorzeitige Rückzahlung zu stellen.

4. Erbschaft: Neu Wohnsitzkanton zuständig für Verrechnungssteuer

Wer erbt, soll die Verrechnungssteuer auf Erbschaftserträge neu in seinem Wohnkanton zurückfordern. Diese Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer tritt auf den **01.01.2022** in Kraft.

Derzeit ist der letzte Wohnsitzkanton des Erblassers für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer an die Erben zuständig. Künftig sollen die Erben einer noch nicht verteilten Erbschaft die Verrechnungssteuer auf Erbschaftserträgen nun in ihrem Wohnsitzkanton zurückfordern. Damit können die Erfassung mit der Einkommens- und Vermögenssteuer und die korrekte Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei interkantonalen Sachverhalten besser sichergestellt werden.

5. Neuerungen bei den Sozialversicherungen ab 01.01.2022

Über die Neuerungen und Änderungen bei den Sozialversicherungen orientieren wir Sie – traditionsgemäss – mit unserer beiliegenden Sozialversicherungsübersicht.

Umfassende **Informationen zu den Fachthemen** können Sie jederzeit – gemäss Ihren individuellen Wünschen – in einem persönlichen Gespräch oder auch schriftlich von uns erhalten.
